

Wahlleitfaden für die Wahl der Künstler*innen der Kunstkommission der Landeshauptstadt Düsseldorf

Präambel

Zur Sicherung künstlerischer Qualität und um eine neue Planungskultur und eine aktive Teilhabe von Kunst im Diskurs des Öffentlichen zu ermöglichen, beruft der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf die „Kommission für Kunst im öffentlichen Raum“ (Kunstkommission) ein. Diese ist mehrheitlich mit Kunstfachleuten besetzt und berät den Rat unabhängig von wirtschaftlichen, politischen und privaten Interessen und gibt konkrete Empfehlungen.

Grundlage des Handelns der Kunstkommission bildet die Richtlinie der Landeshauptstadt Düsseldorf für Kunst im öffentlichen Raum in der letztgültigen Fassung. Die Kunstkommission setzt sich gemäß § 6 der Richtlinie aus verschiedenen Berufsgruppen zusammen.

In diesem Wahlleitfaden wird das Wahlverfahren für die Berufung der Künstler*innen geregelt.

§ 1 Wahlberechtigung zur Wahl der Künstler*innen

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zur Kunstkommission ist, wer

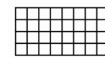
- im Besitz einer gültigen **Künstlerkarte** der Landeshauptstadt Düsseldorf ist
oder
- **Absolvent*in** der staatlichen Kunstakademie Düsseldorf und in Düsseldorf wohnhaft ist (Nachweis über Akademiebrief und Kopie Personalausweis) ist
oder
- **Studierende der Kunstakademie** mit Nachweis durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung ist
oder
- **ordentliches Mitglied** mindestens eines der Künstlervereinigungen der Stadt Düsseldorf mit geeignetem Nachweis ist.

(2) Zur Teilnahme an der Wahl ist ein formloser Antrag an die Geschäftsstelle der Kunstkommission zu richten, und ein Nachweis der Wahlberechtigung beizulegen. Die Geschäftsstelle legt über die zugelassenen Personen ein Wählerverzeichnis an und versendet eine **Persönliche Identifikationsnummer (PIN)**, die den Wahlzugang ermöglicht.

§ 2 Voraussetzungen für eine Kandidatur als Mitglied oder Stellvertretung

(1) Wählbar ist, wer gemäß § 1 wahlberechtigt ist.

(2) Der/die Wahlleiter*in legt den Wahltag fest und fordert rechtzeitig vor diesem Tag durch geeignete Bekanntmachung auf, Kandidaturen zur Wahl der



Kunstkommissionsmitglieder sowie der Stellvertretungen einzureichen. In dem Zusammenhang legt die Wahlleitung die Frist für die Kandidatur fest.

(3) Für die Kandidatur ist formlos ein Schreiben oder eine E-Mail an die Geschäftsstelle der Kunstkommission zu richten, der Nachweis der Wahlberechtigung beizulegen und anzugeben, ob die Kandidatur als Mitglied, als Stellvertretung oder für beides gilt (§ 6 Abs. 8 der Richtlinie). Bei der Kandidatur sind neben den persönlichen Angaben (Vorname¹, Name¹, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort), die Ausbildung¹, die Sparte der künstlerischen Tätigkeit¹, die Motivation für die Teilnahme¹ an der Kunstkommission (maximal 200 Wörter) und ein Link zur persönlichen Webseite¹, falls vorhanden, anzugeben.

Die mit ¹ versehenen Daten werden während des Wahlverfahrens auf der Internetseite der Kunstkommission öffentlich gemacht.

(4) Mitglieder der laufenden Kunstkommission sind gemäß § 6 (12) der Richtlinie nicht wählbar.

§ 3 Wahlverfahren

Die Mitglieder und Stellvertretungen werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 4 Wahlveranstaltung

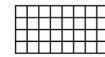
Die Wahlleitung lädt durch geeignete Bekanntmachung zu einer Wahlveranstaltung ein. Die Wahlveranstaltung findet grundsätzlich im Plenarsaal des Rathauses statt. In der Wahlveranstaltung haben die Kandidat*innen Gelegenheit, sich zu präsentieren und Ihre Beweggründe für die Kandidatur zu erläutern. Die Wahlveranstaltung kann aus triftigen Gründen auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 5 Stimmabgabe

(1) Eine Stimmabgabe kann mittels Brief, Einwurf in die Wahlurne während der Wahlveranstaltung oder Einwurf in die Wahlurne in den Räumen der Geschäftsstelle bis zum Ende der Wahlfrist erfolgen. Eine Online-Wahl ist ebenfalls zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten können bis zu drei Kandidat*innen ihre Stimme geben.

(3) Für die Wahl per Brief ist ein Zettel mit den Namen der Kandidat*innen in einen unmarkierten Umschlag zu legen, der zuzukleben ist. Dieser Brief ist zusammen mit dem Nachweis der Berechtigung oder PIN und mit dem Vermerk „Wahl 2024“ zu versehen und so rechtzeitig der Wahlleitung zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Die Adresse lautet: Kulturamt, Geschäftsstelle der Kunstkommission, Zollhof 13, 40221 Düsseldorf. Die Zusendung gilt als formloser Antrag gemäß § 2 (2).



§ 6 Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand wird von der Geschäftsstelle der Kunstkommission gebildet und besteht aus:

- Wahlvorsteher*in
- Stellvertretende Wahlvorsteher*in
- Schriftführer*in
- Stellvertretende Schriftführer*in
- sowie bis zu vier weitere Beisitzer*innen

(2) Es sind die Mitglieder und Stellvertretungen gewählt in einer Anzahl gemäß Richtlinie § 6 (1) Nr. 3, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, wobei mindestens eine weibliche* Person gewählt sein muss. Die übrigen Kandidat*innen bilden in der Reihenfolge des Ergebnisses die Reserveliste. Bei Stimmengleichheit ist die Erfüllung der Diversität vorrangig zu befolgen, letztlich entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los. Das Ergebnis ist in einer Wahl Niederschrift festzuhalten. Im Anschluss erfolgt die Feststellung des Gesamtergebnisses durch den/die Wahlleiter*in oder der Stellvertretung.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch die Wahlleitung innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl öffentlich bekanntgegeben.

§ 8 Wahlleitung

Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt der Geschäftsstelle der Kunstkommission.

Düsseldorf, 19.02.2024